Vorabbekanntmachung über die beabsichtigte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Goslar über öffentliche Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr Goslar

Ergänzendes Dokument mit zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 (VO) EG Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG

Einleitung

Die Stadt Goslar beabsichtigt zusammen mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB) im Rahmen einer Gruppe von Behörden i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007, den Stadtverkehr Goslar gemeinwirtschaftlich sicherzustellen im Wege der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) über öffentliche Personenverkehrsdienste im Linien- und Linienbedarfsverkehr mit Kraftfahrzeugen. Der ÖDA soll direkt an die Stadtwerke Goslar vergeben werden.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 haben Stadt und RGB im Rahmen der Gruppe hierzu eine Vorabinformation über das geplante Verfahren im EU-Amtsblatt veröffentlicht (Vorabbekanntmachung).

Die Vorabbekanntmachung beinhaltet gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 und 4 PBefG zugleich die Angabe der mit dem beabsichtigten ÖDA verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards sowie die Angabe der zur Gesamtleistung gehörenden öffentlichen Personenverkehrsdienste. Die Vorabbekanntmachung verweist diesbezüglich gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG auf das hiesige ergänzende Dokument.

In diesem Dokument werden daher gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 PBefG Anforderungen angegeben, die mit dem ÖDA verbunden sein werden, um eine ausreichende Verkehrsbedienung im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG sicherzustellen. Diese Anforderungen führen nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags. Die nachstehenden Angaben enthalten auch Anforderungen, bezüglich derer eine etwaige Abweichung als wesentlich im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3-5 PBefG gilt.

Die Darstellung gliedert sich wie folgt:

1 Vergabe der betroffenen Dienste und Gebiete als Gesamtleistung

2 Anforderungen hinsichtlich der Fahrplan-Standards, Art und Umfang der Bedienung

3 Anforderungen hinsichtlich Beförderungsentgelt und Tarif-Standards

4 Anforderungen hinsichtlich weiterer Mindeststandards

5 Sonstige Hinweise

1 Gesamtleistung, umfasste Verkehrsdienste und Gebiet

Gegenstand der beabsichtigten Vergabe sind sämtliche gegenwärtige und künftige öffentliche Personenverkehrsdienste des ÖPNV (vgl. § 8 PBefG und § 1 NNVG) im Stadtverkehr Goslar, die im Nahverkehrsplan (NVP) des Regionalverbands Großraum Braunschweig (RGB) im Teilnetz 80 zusammengefasst sind.[1] Diese Verkehre beschränken sich aktuell auf das Gebiet der Stadt Goslar.

Die Vergabe des Teilnetz 80 ist als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG). Beim Teilnetz 80 handelt es sich um ein verkehrlich, betrieblich und wirtschaftlich zusammenhängendes Netz im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d) PBefG, aus dem einzelne Leistungen nicht isoliert herausgelöst werden können. Auf den Versagungsgrund nach § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG wird hingewiesen.

Die zum Inkrafttreten des ÖDA von der beabsichtigten Vergabe umfassten Verkehrsdienste werden nachfolgend im Einzelnen genannt:

Linie 801: Bahnhof – Kramerswinkel – Krankenhaus – Jürgenohl – Bahnhof

Linie 802: Bahnhof – Innenstadt – Sudmerberg – Oker – Sudmerberg – Innenstadt – Bahnhof

Linie 803: Bahnhof – Kaiserpfalz – Bergbaumuseum – Von-Garßen-Straße – Bahnhof

Linie 804: Bahnhof – Jürgenohl – Fliegerhorst – Baßgeige – Hahndorf

Linie 805: Bahnhof – Kattenberg – Baßgeige

Linie 806: Am Müllerkamp – Sudmerberg – Gutenbergstraße – Ohlhof – Krankenhaus – Fliegerhorst – Baßgeige

Linie 807: Bahnhof – Nordberg – Bahnhof

Linie 808: Bahnhof – Innenstadt – Gutenbergstraße – Ohlhof – Gutenbergstraße – Bahnhof

Linie 809: Bahnhof – Kaiserpfalz – Siemensviertel – Innenstadt – Bahnhof

Linie 811: Bahnhof – Jürgenohler Markt – Krankenhaus – Kramerswinkel – Bahnhof

Auf folgenden Linien verkehren an Sonn- und Feiertagen und zu Randzeiten flexibel auf Abruf ebenfalls Anruf-Linien-Taxen (ALT):

Linien 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807 und 809

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, dieses Verkehrsangebot regelmäßig an geänderte Rahmenbedingungen, den jeweils aktuellen Nahverkehrsplan des RGB und Verkehrsbedürfnisse anzupassen. Dies wird zum einen die Fahrplan-Fortschreibung umfassen. Zum anderen wird der ÖDA mit der Anforderung verbunden sein, das Verkehrsangebot an Änderungsvorgaben der Stadt Goslar anzupassen. Der ÖDA wird dazu Zu-, Ab- und Umbestellrechte der Stadt vorsehen.

[1] Der aktuelle NVP des RGB ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.regionalverband-braunschweig.de/nahverkehrsplan.

Diese Änderungsoptionen werden sich auf Art und Umfang sowie Qualität der Verkehrsdienste beziehen. Dadurch können z.B. Bestand und Verlauf von Linien, Fahrplan und Bedienungsqualität und sonstige Anforderungen geändert werden (z.B. Betriebszeiten, Takte, Anschlussbeziehungen, Betriebsmittel, Verkehrsmenge, Bedienform, neue Verkehre). Hierdurch können Verkehrsdienste entfallen und neue Verkehrsdienste hinzutreten sowie bestehende Verkehrsdienste verändert werden. Dabei kann auch die Verkehrsform geändert werden (Umwandlung regulärer Linienverkehr in Bedarfsverkehr oder umgekehrt).

Auch diese innerhalb des Teilnetzes 80 neuen oder geänderten Verkehrsdienste gehören zur Gesamtleistung.

2 Anforderungen hinsichtlich der Fahrplan-Standards, Art und Umfang der Bedienung

Die nachfolgend beschriebenen Anforderungen für den Fahrplan i.S.v. § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG bestehen in Anforderungen an die Art und dem Umfang der Bedienung. Sie beschreiben das Verkehrsangebot so, wie es zum Inkrafttreten des ÖDA zu erbringen ist, sind ihrerseits aber während der Laufzeit des ÖDA veränderbar (siehe zu Änderungsrechten, die im ÖDA zu definieren sind, oben unter 1).

Die mit dem ÖDA verbundenen Anforderungen an Art und Umfang der Bedienung werden unter 2.1 generell sowie unter 2.2 linienspezifisch beschrieben. Es handelt sich hierbei um Anforderungen zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung insbesondere an Linienwege und Haltestellen, an die Bedienungshäufigkeit, an die Abstimmung der Fahrpläne und an die Barrierefreiheit i.S.v. § 13 Abs. 2a Sätze 3 und 4 PBefG.

2.1 Generelle Anforderungen

Der Betrieb der vorstehend genannten Verkehrsdienste erfordert zum Inkrafttreten des ÖDA einen Einsatz von ca. 830.000 Nutzwagenkilometer p.a. im regulären Buslinienverkehr. Die bedarfsgesteuerten Verkehre (ALT-Verkehre) umfassen zusätzlich ein Angebot von ca. 64.000 Kilometern p.a., von denen erfahrungsgemäß ca. 18.000 Kilometer p.a. bestellt werden (Abweichungen vorbehalten). Zudem sind als Bestandteil der Gesamtleistung Sonderverkehre auf ggf. abweichenden Linienwegen im Volumen von ca. 5.000 Kilometern p.a. zu erbringen, u.a. Sonderfahrten und Veranstaltungsverkehre (P+R-Verkehr).

Der erforderliche Fahrzeugbedarf ergibt sich aus der Durchführung des Fahrplans einschließlich einer angemessenen Reserve und den Kapazitätsstandards (siehe unter 4.).

2.2 Konkrete Anforderungen – Fahrplanrahmenvorgaben

Der Fahrplan für die nach dem ÖDA zu erstellenden Verkehrsdienste muss zum Inkrafttreten des ÖDA den in den Liniensteckplänen beschriebenen Anforderungen genügen. Die Liniensteckpläne enthalten pro Linie folgende Anforderungen an das mindestens zu erbringende Leistungsangebot:

- Linienverlauf

- Nutzwagenkilometer im Jahr
- Linienlänge
- Bedienzeiten
- Fahrten
- Fahrplan-Takt
- Berücksichtigung von wichtigen Umsteigebeziehungen
- Anbindung von wichtigen Örtlichkeiten
- Fahrzeugeinsatz

Die einzelnen Liniensteckpläne sind im Anhang zu diesem ergänzenden Dokument zu finden.

Innerhalb des durch die Liniensteckpläne und die generellen Anforderungen (oben unter 2.1) gesteckten Rahmens kann das Verkehrsunternehmen die genaue Fahrplangestaltung (v.a. Abfahrtzeiten) im eigenen Ermessen festlegen.

Die ALT-Verkehre decken ein Fahrplanangebot zu Randzeiten von Montag bis Freitag sowie an Wochenenden / Feiertagen teils ganztägig ab. Dabei kommt ein Subunternehmer, aktuell ein Taxi-Unternehmen aus dem Landkreis Goslar zum Einsatz, der PKW (Taxen) einsetzt. Das Angebot wird durch den Fahrgast bis 30 Minuten vor Fahrtantritt (Fahrplanzeit) telefonisch bestellt. Für weitere Auskünfte steht eine ALT-Hotline zur Verfügung. Es gilt der VRB-Tarif.

3 Anforderungen hinsichtlich der Beförderungsentgelte und Tarif-Standards

Die Anforderungen für das Beförderungsentgelt nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG beziehen sich auf die vom Verkehrsunternehmen anzuwendenden Tarife. Anzuwenden sind die Tarifangebote des Verkehrsverbundes Region Braunschweig (VRB)[2]. Es handelt sich dabei um Anforderungen zur Anwendung verbundener Beförderungstarife und -bedingungen i.S.v. § 13 Abs. 2a Satz 5 PBefG.

Damit verbunden ist die Anforderung zur Teilnahme an der Einnahmeaufteilung im VRB.

Die mit dem ÖDA verbundenen Anforderungen umfassen u.a. den Verkauf und die Anerkennung des VRB-Tarifes inkl. der verkauften Tickets der Verbundpartner, die Anbindung an die Tarif- und Vertriebsdatenbank des VRB, die Anwendung der geltenden Fahrpreise, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen, die Verwendung des VRB-Layouts und die Beratung / Information der Fahrgäste hinsichtlich Tariffragen.

Des Weiteren werden folgende Tarife vertrieben bzw. anerkannt:

- Verkauf des Niedersachsentickets und Anwendung des Niedersachsentarifs auf zugelassenen Relationen
- Anerkennung weitere gültiger Tarifangebote (z.B. Deutschland-Ticket, Anschlussmobilität Niedersachsentarif)
- Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX)
- Weitere zukünftige Tickets für das Verbundgebiet

[2] Tarifangebote des Verkehrsverbundes Region Braunschweig einzusehen unter www.vrb-online.de

Die Änderung der Tarife und damit zusammenhängender Verbundregelwerke richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Verbundregelwerks, auf die der ÖDA als verbindliche Vorgaben verweisen wird.

Die Vermarktung des Angebotes erfolgt über das einheitliche Verbundmarketing des VRB. Dabei wird innerhalb des Angebots- und Unternehmensmarketings das Corporate Design des VRB auf allen Vertriebs- und Marketingkanälen (digital und analog) verbindlich eingebunden.

Darüber hinaus werden zur Kundengewinnung und -information zusätzlich verschiedene lokale Marketingmaßnahmen (digital und analog) für den Stadtverkehr Goslar konzipiert und vor Ort umgesetzt.

4 Weitere Mindeststandards

Die Anforderungen für weitere Standards nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG beziehen sich vor allem auf Aspekte der Qualität, Umweltqualität und Barrierefreiheit. Es gelten die Qualitätsstandards des NVP Großraum Braunschweig in seiner jeweils gültigen Fassung mit den nachfolgend dargestellten Ergänzungen und Änderungen. Diesbezüglich wird der beabsichtigte ÖDA zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nach § 13 Abs. 2a Satz 4 PBefG mit der Anforderung verbunden sein, dass die nachfolgend beschriebenen Standards einzuhalten sind. Hierbei sind einige der Anforderungen auch zur Herstellung der Barrierefreiheit i.S.d. § 13 Abs. 2a Satz 4 PBefG wesentlich. Der ÖDA wird auch in Bezug auf diese Anforderungen Änderungsrechte definieren (vgl. oben unter 1).

Soweit der Betreiber nach dem ÖDA berechtigt ist, die Durchführung von Verkehrsleistungen an Subunternehmer zu übertragen, trägt er für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung der beauftragten Subunternehmer nach Maßgabe des ÖDA Sorge. Der Betreiber stellt sicher, dass die ihm gegenüber verbindlichen Anforderungen der Stadt Goslar in Bezug auf die Erbringung von Personenverkehrsleistungen und die Inhalte des ÖDA auch gegenüber den Subunternehmern durchgesetzt werden.

4.1 Fahrzeuganforderungen

Hinsichtlich der Fahrzeuganforderungen sind die Vorgaben gemäß Kapitel D 7.3.1. / S. 82f, NVP mit den nachfolgend dargestellten Ergänzungen und Änderungen einzuhalten.

Die in der jeweils aktuellen Fassung geltenden Standards gelten dabei als Mindestanforderung, die alle im Verkehrsgebiet eingesetzten Fahrzeuge jederzeit erfüllen müssen. Alle Fahrzeuge müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden und den rechtlichen Bestimmungen (insbes. PBefG, BOKraft, StVZO etc.) entsprechen. Die Fahrzeuginstandhaltung und -wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Betreibers. Unfallschäden sind kurzfristig und fachgerecht zu beseitigen.

4.1.1. Fahrzeugqualität / -alter

Alle Fahrzeuge mit Ausnahme von ALT-Fahrzeugen und Reservefahrzeugen, die nur im Notfall eingesetzt werden, müssen die Anforderungen an die Barrierefreiheit durch Niederflur-Bauweise und entsprechende Ausstattungsmerkmale, die den Anforderungen an die Barrierefreiheit im ÖPNV gerecht werden, erfüllen[3].

Das durchschnittliche Fahrzeugalter soll maximal acht (8) Jahre betragen. Das maximale Fahrzeugalter soll 16 Jahre betragen.

4.1.2. Antriebstechnologie / Abgasnorm / Elektromobilität

Die Fahrzeuge müssen mit Elektro-, Diesel- oder Hybridantriebstechnik ausgestattet sein.

Die Fahrzeuge müssen die Abgasnorm Diesel EURO 5 oder besser erfüllen, wobei der Anteil von EURO 5-Fahrzeugen bei maximal 10% liegen soll.

Die Vergabe des ÖDA fällt in den Anwendungsbereich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG).

Nach § 5 Abs. 1 SaubFahrzeugBeschG haben öffentliche Auftraggeber im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge die für den jeweiligen Referenzzeitraum nach § 6 festgelegten Mindestziele insgesamt einzuhalten. Für den ÖPNV-Sektor beträgt der Anteil zu beschaffender sauberer Fahrzeuge im zweiten Referenzzeitraum (01.01.2026 bis 31.12.2030) 65%. Hiervon muss mindestens die Hälfte der Fahrzeuge emissionsfrei nach § 6 Abs. 3 beschafft werden.

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, dass die für die Beförderung eingesetzten Fahrzeuge während der Laufzeit des ÖDA hinsichtlich deren Antriebstechnologie mindestens den Mindestzielen und Quoten des SaubFahrzeugBeschG entsprechen müssen. Der ÖDA wird deshalb entsprechende Vorgaben für die Einhaltung der Zielvorgaben enthalten.

In Goslar werden zur Erfüllung des SaubFahrzeugBeschG batterieelektrische Fahrzeuge eingesetzt. Dafür wurde im Jahr 2022 mit der Ertüchtigung des Betriebshofes und der Beschaffung der ersten Elektrobusse begonnen. Per 31.12.2026 wird der Fuhrpark der Stadtbus Goslar GmbH zu 33% elektrifiziert sein, Ende 2028 werden es 44% sein.

Die Fahrzeugflotte muss weiter dekarbonisiert und elektrifiziert werden. Zum Laufzeitbeginn des ÖDA sind acht (8) batterieelektrische Fahrzeuge einzusetzen, in den Folgejahren sind weitere batterieelektrische Fahrzeuge anzuschaffen.

4.1.3. Spezifische Fahrzeugausstattung

Folgende spezifische Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge sind einzuhalten:

- Solobusse müssen mindestens 35 gepolsterte Sitzplätze aufweisen, Gelenkbusse werden nicht eingesetzt.
- Ausreichende Anzahl von Haltewunschtastern (mind. an jeder zweiten Haltestange und im Bereich des Rollstuhlstellplatzes)
- Alle Busse müssen mit einer leistungsfähigen Heizungs- und Lüftungsanlage ausgestattet sein, davon mind. 80% mit Klimatisierung des Fahrgastraumes gemäß VDV-Richtlinie 236-1

[3] siehe Kapitel D 7.3.1. / S. 82f, Nahverkehrsplan 2025 Großraum Braunschweig

- Ausstattung mit einem integrierten Bordinformationssytem (IBIS), Intermodal Transport Control System (ITCS), elektronischen Fahrscheindruckern und Fahrscheinentwertern
- Selbstleuchtende, zentral vom Fahrerarbeitsplatz aus steuerbare, kontraststarke Linien- und Fahrzielbeschilderung gemäß § 33 BOKraft am Fahrzeug außen (vorn: Liniennummer, Ziel, seitlich: Liniennummer, Fahrweg, hinten: Liniennummer)
- Optische Anzeige der nächsten drei Haltestellen inkl. Umsteigemöglichkeiten an Innenanzeigen im Fahrgastraum
- Mind. statistisch erforderliche Anzahl von Fahrzeugen (nach Vorgabe Förderrichtlinie RGB), die mit einem automatischen Fahrgastzählsystem (AFZS) ausgestattet sind.
- Ausstattung mit Infokästen zur Aufnahme von Fahrgastinformationen
- Einheitliches Fahrzeugdesign in Absprache mit der Stadt Goslar

4.2 Fahrplandaten und Echtzeitinformationen

Der Betreiber muss Soll- und Echtzeitdaten und Textmeldungen für Fahrgastinformation und Anschlusssicherung rechtzeitig, elektronisch und unentgeltlich über die Schnittstellen VDV 453/454 liefern. Darüber hinaus werden dem Aufgabenträger weitere Daten (z.B. Sollfahrplandaten, Qualitätsdaten, EAV, etc.) in Abstimmung zur Verfügung gestellt. Diese Daten dürfen von der Stadt Goslar, dem RGB und dem VRB im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt für ihre Zwecke genutzt werden.

Die Fahrzeuge sind an ein modernes ITCS-System anzubinden, das folgende Funktionen umfasst:

- Einsatz innovativer Bordrechner mit Fahrscheindruckern für den Verkauf sämtlicher Tickets des VRB-Tarifs (außer Abonnements) sowie relevanter Tickets des Niedersachsen-Tarifs, die auch ggf. Bargeldloses Zahlen ermöglichen
- Prüfung von digitalen Tickets (u.a. Deutschland-Tickets, auch in Chipkartenform)
- Digitale Haltestellenansage und -anzeige im Fahrzeug
- Anzeige von Zusatzinformationen wie Anschlussmöglichkeiten, Echtzeitankünfte und weitere Haltestellen auf Monitoren im Fahrzeug
- Bereitstellung von Echtzeitdaten zur Nutzung in den Auskunftssystemen
- Anschlusssicherung an definierten Haltestellen über den Bordrechner
- Für sämtliche Fahrten sind Echtzeitdaten zu generieren und automatisiert an die zentrale Datendrehscheibe des VBN zu übermitteln. Über diese sollen die Daten in allen digitalen Fahrplanauskunftsmedien (z. B. Website, Apps, dynamische Anzeigen) abrufbar sein.

4.3 Barrierefreiheit

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit ergeben sich aus den Inhalten des jeweils gültigen NVP (siehe Kapitel D4ff), ausgenommen ALT-Fahrzeuge und Reservefahrzeuge (siehe 4.1.1.). Kernelemente sind der Einsatz von Niederflurfahrzeugen mit Kneeling-System und befahrbarer Klapprampe an der zweiten Tür, barrierefreie Informations- und Orientierungssysteme sowie Echtzeitinformation. Der NVP berücksichtigt bereits die Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG).

4.4 Fahr- und Servicepersonal

Vom Fahrpersonal werden folgende Schlüsselqualifikationen erwartet:

- gute Kenntnisse der deutschen Sprache
- detaillierte Orts-, Strecken- und Tarifkenntnisse
- sichere und angemessene Fahrweise
- Freundlichkeit gegenüber den Fahrgästen
- angemessenes Erscheinungsbild
- Tragen von Dienstkleidung
- Deeskalationstraining

Der Betreiber verpflichtet sich darüber hinaus sein Fahrpersonal regelmäßig zu schulen und weiterzubilden.

4.5 Sozialstandards und Tariftreue

Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene, wie der hier in Rede stehende ÖDA, dürfen nach dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags mindestens das in Niedersachsen für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehene Entgelt unter den dort jeweils vorgesehenen Bedingungen zahlen und während der Ausführungslaufzeit nach Maßgabe etwaiger Änderungen anpassen werden. Für den Verkehrsbereich Goslar gilt der TV-N Niedersachsen inkl. tariflicher Anpassungen. Eine Liste der für Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene nach § 2 Abs. 4 NTVergG repräsentativen Tarifverträge kann auf der Homepage des Niedersächsisches Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung unter

https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/servicestelle_zum_niedersachsischen_tariftreue_und_vergabegesetz_ntvergg/tariftreue_und_mindestentgelte/tariftreue-u-mindestentgelte-144704.html

abgerufen werden.

5 Sonstige Hinweise

5.1 Voraussetzungen für die Entbindung von der Betriebspflicht für eigenwirtschaftlich genehmigte Verkehre

Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 3 PBefG bleibt die Erfüllung der Betriebspflicht für Bestandteile des Genehmigungsantrages (Standards), die nach § 12 Abs. 1a PBefG verbindlich zugesichert wurden, in der Regel zumutbar. Zumutbar sind daher alle wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v.a. Schienenverkehr, Stadtverkehre), der Schülerzahlen

und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben. Eine Entbindung von der Betriebspflicht kommt des Weiteren gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 PBefG nur für die Gesamtleistung in Betracht (keine Teilentbindung).

5.2 Änderung der Vergabeabsicht

Sollten sich die in dieser Vorinformation zugrundeliegenden Informationen wesentlich ändern, wird der RGB in Absprache mit der Stadt Goslar eine Berichtigung veröffentlichen. Diese Berichtigung darf gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 unbeschadet des Zeitpunktes der Einleitung des Verfahrens erfolgen.